



Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

Amt für Sozialbeiträge

► **Recht und Projekte**

Jahresbericht 2010
Opferhilfe
Entschädigung / Genugtuung



Inhalt

| | |
|--|----------|
| 1. Ausgangslage | 3 |
| 2. Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt | 3 |
| 2.1 Personelle Ressourcen..... | 3 |
| 2.2 Gesuche um Entschädigung und Genugtuung | 4 |
| 2.2.1 Entwicklung der Gesuchszahlen | 4 |
| 2.2.2 Finanzielle Leistungen | 4 |
| 2.3 Regress | 5 |
| 2.4 Rückforderung..... | 6 |
| 2.5 Rekurse | 6 |
| 3. Neue Broschüre der Entschädigungsbehörden Basel-Stadt/Basel-Landschaft | 6 |
| 4. Teamportal Opferhilfe..... | 6 |
| 5. Ausblick auf 2011..... | 7 |
| 5.1 Gesamtschweizerische Zusammenarbeit | 7 |
| 5.2 Schweizerische Strafprozessordnung | 7 |

1. Ausgangslage

Art. 124 der Bundesverfassung ist die Verfassungsgrundlage des Opferhilfegesetzes und lautet wie folgt: "Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.". Das erste Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten datiert vom 4. Oktober 1991 (aOHG) und trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Mit diesem Bundesgesetz wurden die Kantone dazu verpflichtet, Beratungsstellen für die Beratung und Hilfeleistung zu schaffen, Entschädigungen und Genugtuungen zu leisten, und es wurden Minimalregeln für die kantonalen Strafprozessordnungen aufgestellt, um die Stellung sowie die Rechte der Opfer im Strafverfahren gegen den Täter zu verbessern.

Seit Inkrafttreten des aOHG ist im Kanton Basel-Stadt das Amt für Sozialbeiträge (ASB) zuständig für den Entscheid über die von den Beratungsstellen, vom Opfer direkt oder dessen Rechtsvertreter/-in eingereichten Gesuche um Entschädigung u./o. Genugtuung sowie für die Ausrichtung der zugesprochenen Leistungen.

Am 1. Januar 2009 trat das revidierte Opferhilfegesetz (OHG) in Kraft. Es beruht wie das bisherige Recht auf den drei Säulen Beratungshilfe, finanzielle Hilfe und Besserstellung im Strafverfahren. Unverändert übernommen wurde auch der Opferbegriff. Änderungen gibt es vor allem im Bereich der finanziellen Opferhilfe. Das revidierte Opferhilfegesetz legt neu einen Höchstbeitrag für die Genugtuung fest (CHF 70 000.- für das Opfer, CHF 35 000.- für Angehörige) und schafft die Entschädigung und Genugtuung nach einer Straftat im Ausland ab. Es verlängert ferner die Verwirkungsfrist für die Einreichung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung von zwei auf fünf Jahre.

Im Jahr 2010 wurden erstmals Gesuche um Entschädigung und Genugtuung nach OHG beurteilt. Da sich eine neue Praxis bilden muss, insbesondere betreffend Bemessung der Genugtuungen, besteht ein grösserer Bedarf nach Austausch unter den Kantonen.

2. Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt

2.1 Personelle Ressourcen

Die Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt umfasst ein Pensum von 110%. Die Stelle wird in einem Jobsharing von zwei Juristinnen (40% und 60%) ausgeübt sowie einer Sachbearbeiterin Regress (10%) und ist der Abteilung Recht & Projekte angegliedert. Die juristische Tätigkeit umfasst die Gesuchsbearbeitung und –entscheidung, die Beurteilung des Täterregresses, Betreuung aller fachlichen und generellen Geschäfte im OHG-Bereich (wie z.B. Vernehmlassungen z.Hd. des Regierungsrates oder der Bundesbehörden), die Mitarbeit in juristischen Arbeitsgruppen, Einsitz/Teilnahme in/an OHG-Gremien (z.B. OHG-Kommission, Regionalkonferenz 2).

Die Sachbearbeitung im Bereich Regress umfasst die Korrespondenz mit der Täterschaft und weiteren involvierten Stellen sowie die Koordination mit der Abteilung Finanzen und Controlling.

2.2 Gesuche um Entschädigung und Genugtuung

2.2.1 Entwicklung der Gesuchszahlen

Im Jahr 2010 wurden 65 neue Gesuche (2009: 74) um Entschädigung und/oder Genugtuung gemäss Opferhilfegesetz eingereicht. 50 Gesuche konnten im Berichtsjahr definitiv erledigt werden (2009: 52).

| | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
|---------------------|------|------|------|------|------|
| Neue Gesuche | 111 | 102 | 107 | 74 | 65 |

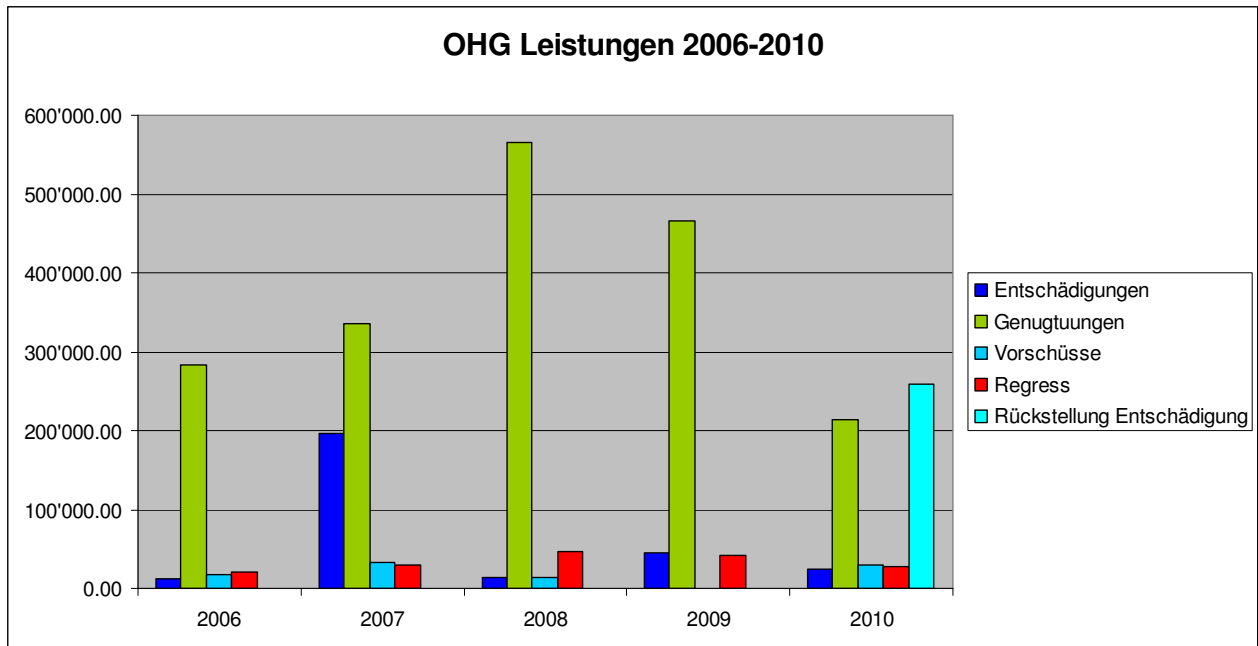
Die Verlängerung der für die Einreichung von Entschädigungs- und Genugtuungsgesuche massgeblichen Frist zu Gunsten der Opfer ist der Grund für die deutliche Abnahme der Gesuche um Entschädigung und Genugtuung.

2.2.2 Finanzielle Leistungen

Die staatlich ausgerichteten Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen (inkl. Vorschüsse auf Entschädigung) an Opfer von Straftaten betragen 2010 insgesamt CHF 268'471.90 (2009: CHF 510'738.35). Davon wurden CHF 24'894.75 als Entschädigung und CHF 214'113.15 als Genugtuung geleistet. Es wurden Vorschussleistungen in Höhe von CHF 29'464.00 (2009: keine Vorschussleistungen) erbracht.¹

| | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
|----------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Entschädigungen CHF | 12'067.00 | 197'186.25 | 14'753.20 | 44'429.85 | 24'894.75 |
| Genugtuungen CHF | 284'290.60 | 334'933.90 | 565'027.90 | 466'308.50 | 214'113.15 |
| Vorschüsse CHF | 17'000.00 | 33'610.00 | 13'422.15 | 0.00 | 29'464.00 |
| Regress CHF | 20'861.00 | 30'136.95 | 47'294.45 | 41'900.00 | 27'031.90 |

¹Das Bundesamt für Statistik veröffentlicht jeweils verschiedene Kennzahlen zu den Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen der Kantone. Zu finden sind diese Daten unter: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01/key/entschaedigung_und_genugtuung/02.html



http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01/key/entschaedigung_und_genugtuung/01.html

Im 2010 haben drei indirekte Opfer eine hohe Entschädigungsforderung gestellt (je CHF 100'000.-). Über diese Gesuche wird erst im Frühjahr 2011 definitiv entschieden werden können. Buchhalterisch wurden im Hinblick auf die Erledigung dieser Fälle Rückstellungen in Höhe von CHF 260'000.- für das Jahr 2010 gebildet.

2.3 Regress

Gemäss § 3 Abs. 2 EG OHG macht das ASB als zuständige Verwaltungseinheit die Ansprüche, die dem Kanton aufgrund von Art. 7 OHG (14 u. 15 aOHG) gegenüber der Täterschäft, Dritten oder dem Opfer entstehen, geltend. Der Kanton verzichtet darauf, seinen Anspruch gegenüber dem Täter oder der Täterin geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters oder der Täterin gefährdet würden.

Seit Januar 2010 wird der Täterregress von einer Sachbearbeiterin (10%) systematisch bearbeitet. Bei allen abgeschlossenen OHG-Fällen wird von den Juristinnen geprüft, ob ein Regress durchzuführen ist. Wird dies bejaht, schreibt die Sachbearbeiterin die Täterschäft an, vereinbart mit ihnen Abzahlungsmodalitäten und kontrolliert die Zahlungseingänge. Dies beinhaltet häufig auch die Zusammenarbeit mit Sozialdiensten von Strafvollzugsanstalten oder mit Bewährungshilfen. Reagiert die Täterschäft auf das Anschreiben nicht oder werden die Abzahlungsvereinbarungen nicht eingehalten, wird ein Mahnverfahren eingeleitet und allenfalls betriebsrechtliche Massnahmen geprüft. Mit Schaffung der Sachbearbeitungsstelle Regress wird sichergestellt, dass der oben erwähnte gesetzliche Auftrag des ASB lückenlos erfüllt werden kann.

2010 konnten CHF 27'031.90 von 34 Tätern auf dem Regressweg wieder erhältlich gemacht werden (2009: CHF 41'900.-). Im 2009 und 2008 erhielten 2 Täter von der IV hohe Zahlungen und konnten deshalb hohe Rückzahlungen vornehmen (2009: CHF 21'000.- und CHF 10'000.-;

2008: CHF 30'000.-). Dies ist eine eher spezielle Konstellation, die bei den 2010 pendenten Regressdossiers nicht gegeben war.

2.4 Rückforderung

Anfang 2008 hat das ASB einem Opfer für einen aufgrund einer Straftat erlittenen Haushaltsschaden eine maximale Entschädigung (CHF 100'000.-) ausgerichtet. Vom Erbschaftsamt Basel-Stadt hat das ASB erfahren, dass das Opfer einen Monat nach Auszahlung verstorben ist. In der Folge klärte das ASB ab, ob das Opfer zum Zeitpunkt der Gesuchstellung bereits wusste, dass es ernsthaft krank war und es unterlassen hat, dies dem ASB mitzuteilen. Umfangreiche Recherchen haben ergeben, dass das Opfer dem ASB wesentliche Tatsachen verschwiegen hat und so eine zu hohe Entschädigung erhalten hat. Im April 2010 stellte das ASB eine Rückforderung in Höhe von CHF 74'876.80 an die eingesetzte Erbin des Opfers. Diese Rückforderung ist im Juli 2010 an das ASB bezahlt worden.

2.5 Rekurse

Gegen OHG-Entscheide des ASB kann das Opfer Verwaltungsgerichtsrekurs beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt erheben (§ 3 Abs. 3 EG OHG).

Im Jahr 2010 wurden zwei Rekurse gegen OHG-Verfügungen ans Verwaltungsgericht Basel-Stadt ergriffen (2009: 3). Ende 2010 waren beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt keine Rekurse hängig (Ende 2009: 4 hängige Rekurse). Ein Rekurs wurde von der Rekurrentin zurückgezogen, drei Rekurse wurden vom Verwaltungsgericht abgewiesen und zwei Rekurse bzw. Beschwerden wurden vom Bundesgericht abgewiesen.

3. Neue Broschüre der Entschädigungsbehörden Basel-Stadt/Basel-Landschaft

Im Zusammenhang mit der Revision des Opferhilfegesetzes wurde im November 2009 mit der Überarbeitung der Informationsbroschüre der Entschädigungsbehörden der Kantone Basel-Stadt sowie Basel-Landschaft begonnen. Der Versand der Broschüre erfolgte im März 2010.

4. Teamportal Opferhilfe

Im 2010 wurde eine Arbeitsgruppe, in welcher auch eine Mitarbeiterin der Entschädigungsbehörde Basel-Stadt vertreten ist, gebildet. Die Arbeitsgruppe befasste sich mit Aufbau eines Teamportals, welche dem Informationsaustausch zwischen den kantonalen Entschädigungsbehörden, der Opferhilfe beider Basel (Beratungsstelle) sowie der Opferhilfekommission dienen soll. Das Teamportal stellt eine Dokumentbibliothek sowie Listen zum Verwalten von Ankündigungen, Kalenderelementen, Aufgaben und Diskussionen bereit. Das Portal wird voraussichtlich ab März 2011 zur Verfügung stehen.

5. Ausblick auf 2011

5.1 Gesamtschweizerische Zusammenarbeit

Aufgrund des revidierten Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 ist der Austausch zwischen den Kantonen intensiviert worden, um möglichst schnell eine möglichst einheitliche Praxis zu entwickeln. Insbesondere im Bereich der Genugtuung, bei welchem die Bemessung unabhängig von der zivilrechtlichen Genugtuung erfolgt und ein Genugtuungshöchstbetrag von CHF 70'000.- für schwerste Beeinträchtigungen eingeführt wurde, ist es für die Entwicklung einer Praxis unumgänglich, dass die Kantone ihre Entscheide einander zur Kenntnis bringen. Ein wichtiges Gremium dafür ist die Regionalkonferenz 2 der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn, Aargau, Bern und Fribourg, welche zweimal im Jahr stattfindet. Weiter wird im Herbst 2011 ein Praxisaustauschtag der Kantone, des Bundesamtes für Justiz sowie der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) durchgeführt.

Aufgrund eines Stellenwechsels im Kanton Solothurn, welcher bisher eine der Delegierten in der SVK-OHG gestellt hat, muss im Jahr 2011 eine neue Delegierte aus der Regionalkonferenz 2 gewählt werden. Der Kanton Basel-Stadt hat sein Interesse an der Stellung einer Delegierten bereits angemeldet.

5.2 Schweizerische Strafprozessordnung

Am 1. Januar 2011 sind die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) sowie die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO) in Kraft getreten. Auf den gleichen Zeitpunkt hin wurden die im Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 (OHG) statuierten strafprozessualen Regelungen sowie die Straf- bzw. Jugendstrafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt aufgehoben. Für die Stellung des Opfers im Strafverfahren sind somit ab 1. Januar 2011 ausschliesslich die Schweizerische Strafprozessordnung sowie die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung massgebend.

Aufgrund dieser gesetzlichen Änderungen müssen mehrere OHG-Merkblätter bzw. Richtlinien angepasst werden.